

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

vom 14. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Geltungs- und Anwendungsbereich	3
§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich	3
§ 2 Inhalt.....	3
2. Verkehrsanlagen	4
§ 3 Strassenkategorien.....	4
§ 4 Beiträge	4
§ 5 Ersatzabgaben.....	4
3. Abwasserbeseitigungsanlagen	4
§ 6 Finanzierung der Abwasserbeseitigung	4
§ 7 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren	5
§ 8 Rechnungsführung.....	5
§ 9 Beiträge für Neuerschliessungen.....	5
§ 10 Anschlussgebühren	5
§ 11 Benützungsggebühren	6
§ 12 Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (ohne Landwirtschaftsbetriebe)	7
§ 13 Landwirtschaftsbetriebe	7
4. Wasserversorgungsanlagen	8
§ 14 Beiträge für Neuerschliessungen.....	8
§ 15 Anschlussgebühren	8
§ 16 Benützungsggebühren	9
5. Gebührenbezug	9
§ 17 Fälligkeit, Verzugszins	9
§ 18 Verjährung.....	10
§ 19 Grundpfandrecht der Gemeinde.....	10
§ 20 Gebührenordnung	10
§ 21 Rechtsschutz	10
6. Schluss- und Übergangsbestimmungen	10
§ 22 Aufhebung bisheriger Reglemente.....	10
§ 23 Inkrafttreten.....	11

**Gebührenordnung Anhang zum Reglement über die
Grundeigentümerbeiträge und -gebühren 12**

§ 1 Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung..... 12

§ 2 Benützungsgebühr Abwasserbeseitigung 12

§ 3 Anschlussgebühren Wasserversorgung..... 13

§ 4 Benützungsgebühr Wasserversorgung 13

§ 5 Mehrwertsteuer 13

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

vom 14. Juni 2016

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und §§ 2 und 3 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung)

beschliesst:

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren des Kantons Solothurn vom 3. Juli 1978 (Grundeigentümerbeitragsverordnung) sowie dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 22. Dezember 2009.

² Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

§ 2 Inhalt

¹ Das Reglement regelt:

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- c) die Anschlussgebühren für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Benützungsggebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze

² Wo die kantonale Verordnung den Gemeinderat nennt, ist die Bau- und Infrastrukturkommission zuständig.

2. Verkehrsanlagen

§ 3 *Strassenkategorien*

¹ Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien

- Erschliessungsstrassen
- Sammelstrassen
- Hauptverkehrsstrassen

eingeteilt.

² Als beitragspflichtige Verkehrsanlagen gelten Strassen, Fusswege und Trottoirs.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus dem Strassenkategorienplan bzw. aus den Strassen- und Baulinienplänen.

§ 4 *Beiträge*

¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------|------|
| a) | für Erschliessungsstrassen und Fusswege | 80 % |
| b) | für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil an Kantonsstrassen | 60 % |
| c) | für Hauptverkehrsstrassen | 40 % |

² Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen, Fusswege und Trottoirs kann die Bau- und Infrastrukturkommission im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Beiträge ermässigen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

§ 5 *Ersatzabgaben*

¹ Die Ersatzabgabe für einen Personenwagen-Abstellplatz beträgt Fr. 10'000.00.

3. Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 6 *Finanzierung der Abwasserbeseitigung*

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

- a) Beiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) Benützungsgeldern (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

§ 7 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.

² Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für zukünftige Investitionen zur Verfügung.

³ Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach § 154 Gemeindegesetz.

§ 8 Rechnungsführung

¹ Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des zuständigen Departementes zu führen.

² Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt (AfU).

§ 9 Beiträge für Neuerschliessungen

¹ Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70 %.

§ 10 Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionen für Abwasseranlagen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für die Abwasserversorgungsanlagen wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

Die Gewichtungsfaktoren betragen für		AZ	ZGF
Wohnzone	W2a	AZ = 0.40	0.30
Wohnzone	W2b	AZ = 0.40	0.30
Wohnzone	W3	AZ = 0.60	0.50
Kernzone	K3	AZ = 0.70	0.60
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	AZ = 0.60	0.50
Industriezone	I	AF = 0.80*	0.60
Gewerbezone	G	AF = 0.80*	0.60
Spezialzone für Freizeit, Erholung und Sport	FES	AF = 0.60*	0.50

* Diese Ausnutzungsfaktoren sind in den Zonenvorschriften nicht definiert. Sie dienen lediglich zur Einstufung für den Zonengewichtungsfaktor.

³ Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Fläche erhoben.

⁴ Beim Neu- und Ausbau von Bauten auf Liegenschaften mit einer bereits angeschlossenen Baute die eine Volumenveränderung bewirken wird ebenfalls eine Anschlussgebühr nach ZGF erhoben, sofern ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben mit Baukosten von mindestens Fr. 150'000.00 vorliegt, unabhängig davon, ob mit dem Bauvorhaben eine Nutzungserweiterung verbunden ist. Nicht als Baukosten im Sinne dieser Bestimmung angerechnet werden die Kosten für bauliche Massnahmen, die allein der energetischen Optimierung der Baute dienen.

⁵ Aufzonen und Erhöhungen der massgebenden Ausnutzungsziffern können bei einem darauf folgenden Neu-, Um- oder Ausbauvorhaben zu einer erneuten Anschlussgebührenerhebung führen, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung erfüllt sind.

Von der ordentlichen Anschlussgebühr und der Gebührenordnung [GEB max.] ist ein Abzug im Verhältnis des bereits vorbestehenden Ausnutzungsgrads der Parzelle [AZ vorher] zur maximal zulässigen Ausnutzung [AZ max.] vorzunehmen.

Rückerstattungen, beispielsweise resultierend aus vorbestehenden Übernutzungen der Parzelle, sind ausgeschlossen. Der maximal zulässige Ausnutzungsgrad einer Parzelle bestimmt sich nach Massgabe der zum Bemessungszeitpunkt anwendbaren baurechtlichen Ausnutzungsziffer.

⁶ Bei Neubauten in der Gewerbezone werden die Anschlussgebühren nach folgendem Berechnungsschema reduziert.

Die nutzbare Gewerbe- und Wohnfläche (brutto) der Baute wird im Verhältnis zur Grundstücksfläche gesetzt. Unterschreitet die so berechnete Nutzung den Faktor 1,2 wird die Anschlussgebühr im Umfang der Unternutzung reduziert. Die Reduktion darf höchstens 50 % betragen.

⁷ Es gibt keine Rückerstattung an bereits bezahlte Anschlussgebühren.

§ 11 Benützungsgebühren

¹ Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus Investitionen gemäss § 10 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gem. § 7 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 - 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 - 50 %.

³ Die Grundgebühren werden über die zonengewichteten Flächen erhoben. In der Kern- und in der Industriezone ist der Faktor 0.5 anzuwenden und in der Gewerbezone der Faktor 0.4.

⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 13.

⁵ Für nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.

⁶ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Infrastrukturkommission.

§ 12 Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (ohne Landwirtschaftsbetriebe)

¹ Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes / Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI), nachfolgend OKI/VSA-Richtlinie genannt.

² Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Benützungsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Der Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bau- und Infrastrukturkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

³ Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bau- und Infrastrukturkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁴ Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss OKI/VSA-Richtlinie) erhoben.

⁵ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.

§ 13 Landwirtschaftsbetriebe

¹ Bei Landwirtschaftsbetrieben (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird die Anschlussgebühr für Schmutzwasser anstelle einer zonengewichteten Fläche mit der Bruttogeschossfläche (Wohntrakt) gerechnet. Die Anschlussgebühr für Regenwasser (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird anstelle einer zonengewichteten Fläche mit der Gesamtfläche gerechnet, von der das Meteorwasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

² Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die jährliche Grundgebühr analog den Anschlussgebühren Absatz 1 gerechnet.

³ Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Tierhaltung von mindestens einer Grossvieheinheit (GVE) kommt eine reduzierte Verbrauchsgebühr zur Anwendung. Als Grundlage bei der jeweiligen Frühjahrszählung ist die Umrechnungstabelle des Bauernverbandes massgebend. Für jede im gleichen Haushalt lebende Person wird ein Jahreskonsum von 48 m³ gebührenpflichtig (gemäss kantonaler Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Februar 1999).

4. Wasserversorgungsanlagen

§ 14 Beiträge für Neuerschliessungen

¹ Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70 %.

§ 15 Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionen für Wasserversorgungsanlagen ist für jeden Anschluss an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für die Wasserversorgungsanlagen wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

Die Gewichtungsfaktoren betragen für		AZ	ZGF
Wohnzone	W2a	AZ = 0.40	0.30
Wohnzone	W2b	AZ = 0.40	0.30
Wohnzone	W3	AZ = 0.60	0.50
Kernzone	K3	AZ = 0.70	0.60
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	AZ = 0.60	0.50
Industriezone	I	AF = 0.80*	0.60
Gewerbezone	G	AF = 0.80*	0.60
Spezialzone für Freizeit, Erholung und Sport	FES	AF = 0.60*	0.50

* Diese Ausnutzungsfaktoren sind in den Zonenvorschriften nicht definiert. Sie dienen lediglich zur Einstufung für den Zonengewichtungsfaktor.

³ Beim Neu- und Ausbau von Bauten auf Liegenschaften mit einer bereits abgeschlossenen Baute die eine Volumenveränderung bewirken wird ebenfalls eine Anschlussgebühr nach ZGF erhoben, sofern ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben mit Baukosten von mindestens Fr. 150'000.00 vorliegt, unabhängig davon, ob mit dem Bauvorhaben eine Nutzungserweiterung verbunden ist. Nicht als Baukosten im Sinne dieser Bestimmung angerechnet werden die Kosten für bauliche Massnahmen, die allein der energetischen Optimierung der Baute dienen.

⁴ Aufzonungen und Erhöhungen der massgebenden Ausnutzungsziffern können somit bei einem darauf folgenden Neu-, Um- oder Ausbauvorhaben zu

einer erneuten Anschlussgebührenerhebung führen, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung erfüllt sind.

Von der ordentlichen Anschlussgebühr und der Gebührenordnung [GEB max.] ist ein Abzug im Verhältnis des bereits vorbestehenden Ausnutzungsgrads der Parzelle [AZ vorher] zur maximal zulässigen Ausnutzung [AZ max.] vorzunehmen.

Rückerstattungen, bspw. resultierend aus vorbestehenden Übernutzungen der Parzelle, sind ausgeschlossen. Der maximal zulässige Ausnutzungsgrad einer Parzelle bestimmt sich nach Massgabe der zum Bemessungszeitpunkt anwendbaren baurechtlichen Ausnützungsziffer.

⁵ Bei Neubauten in der Gewerbezone werden die Anschlussgebühren nach folgendem Berechnungsschema reduziert.

Die nutzbare Gewerbe- und Wohnfläche (brutto) der Baute wird im Verhältnis zur Grundstückfläche gesetzt. Unterschreitet die so berechnete Nutzung den Faktor 1,2 wird die Anschlussgebühr im Umfang der Unternutzung reduziert. Die Reduktion darf höchstens 50 % betragen.

⁶ Es gibt keine Rückerstattung an bereits bezahlte Anschlussgebühren.

§ 16 Benützungsgebühren

¹ Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus Investitionen gemäss § 15 sowie für die Bereitstellung der Infrastruktur und der Löscheinrichtungen sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchergebühr) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 - 50 % und derjenige aus den Verbrauchergebühren insgesamt 70 - 50 %.

³ Die Grundgebühren werden über die zonengewichteten Flächen erhoben. In der Kern- und in der Industriezone ist der Faktor 0.5 anzuwenden und in der Gewerbezone der Faktor 0.4.

⁴ Die Verbrauchergebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 13.

5. Gebührenbezug

§ 17 Fälligkeit, Verzugszins

¹ Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Die Rechnung darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage (Anschluss der privaten Hauszuleitung an öffentliche Leitung) erfolgen.

² Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

³ Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

⁴ Nach dem Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit werden die Gebührenforderungen zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

§ 18 Verjährung

¹ Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 19 Grundpfandrecht der Gemeinde

¹ Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von vier Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. d und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.

² Im Falle der Weigerung der Eigentümer hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§ 20 Gebührenordnung

¹ Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.

² Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Verbrauchsgebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung erforderlich ist und die Preisspanne sich je zwischen Fr. 1.60 und Fr. 2.40 pro m³ bewegt.

§ 21 Rechtsschutz

¹ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide innert 10 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 22 Aufhebung bisheriger Reglemente

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

§ 23 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Oktober 2016 in Kraft.

Gebührenordnung

Anhang zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Die Gemeindeversammlung resp. der Gemeinderat beschliessen, gestützt auf das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren folgende Gebührenordnung:

§ 1 Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung

¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 21.00 pro m² ZGF.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 21.00 pro m² ZGF.

§ 2 Benützungsg Gebühr Abwasserbeseitigung

¹ Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren beträgt insgesamt 30 % und derjenige aus den Verbrauchergebühren insgesamt 70 %.

² Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 0.57 pro m² ZGF.

³ Die Grundgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss §§ 12 und 13 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren im Einzelnen berechnet und festgelegt. Für Kleineinleiterbetriebe wird die Grundgebühr aufgrund vergleichbarer zonengewichteter Flächen festgelegt und gemäss Absatz 1 berechnet.

⁴ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.80 pro m³ Wasserverbrauch.

⁵ Reduktion der Benützungsggebühren in speziellen Fällen:

- a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr analog § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung von max. 50 % gewährt.
- b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsggebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
- c) Bei gewerblichen und industriellen Betrieben wie Gärtnereien etc. sind für den Wasserverbrauch, welcher nicht den Abwasseranlagen zugeführt wird (Bewässerungen etc.) separate Wassermesser zu installieren. Dieser Wasserverbrauch ist für das Abwasser nicht gebührenpflichtig.

⁶ Der Anteil für die Ableitung des Strassenwassers wird mit Fr. 0.40 pro m² entwässerte Strassen- und Gehwegfläche der laufenden Rechnung Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung gutgeschrieben.

⁷ Für Liegenschaften mit Regenwassernutzung für die WC-Spülung ohne einen von der Einwohnergemeinde Bettlach installierten Wasserzähler werden 46 m³ pro Jahr und Wohnung an Abwasserverbrauchsgebühren aufgerechnet.

⁸ Für Liegenschaften mit Privatwasser ohne einen von der Einwohnergemeinde Bettlach installierten Wasserzähler werden 120 m³ pro Jahr und Wohnung an Abwasserverbrauchsgebühren aufgerechnet.

§ 3 Anschlussgebühren Wasserversorgung

¹ Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 35.00 pro m² ZGF.

§ 4 Benützungsg Gebühr Wasserversorgung

¹ Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren beträgt insgesamt 30 % und derjenige aus den Verbrauchergebühren insgesamt 70 %.

² Die jährliche Mietgebühr pro Wasserzähler beträgt Fr. 24.00.

³ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 0.42 pro m² ZGF.

⁴ Die Grundgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss §§ 12 und 13 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren im Einzelnen berechnet und festgelegt. Für Kleinleiterbetriebe wird die Grundgebühr aufgrund vergleichbarer zonengewichteter Flächen festgelegt und gemäss Absatz 1 berechnet.

⁵ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.00 pro m³ Wasserverbrauch.

§ 5 Mehrwertsteuer

¹ Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebühren nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einwohnergemeinde Bettlach

Die Gemeindepräsidentin:
Barbara Leibundgut

Der Gemeindeschreiber:
Gregor Mrhar

Genehmigungen / Änderungen:

Gemeinderat am 29. März 2016

Gemeindeversammlung am 14. Juni 2016

Regierungsrat am 15. November 2016